



KUNDMACHUNG -

über die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Gemeinderatswahl

Anlässlich der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 wird gemäß § 9 ff der Gemeinderatswahlordnung 1994, verlautbart.

1 Die Wahllokale werden wie folgt festgelegt:

Wahlsprenge I	Volksschule Böhlerwerk 3333 Böhlerwerk, Waidhofnerstraße 42	barrierefrei!
Wahlsprenge II	Volksschule Böhlerwerk 3333 Böhlerwerk, Waidhofnerstraße 42	barrierefrei!
Wahlsprenge III	Volkshaus Bruckbach, Bruckbach 3333 Bruckbach, Siedlungsstraße 4	barrierefrei!
Wahlsprenge IV	Festhalle Rosenau 3332 Rosenau, Waidhofnerstraße 46	barrierefrei!
Wahlsprenge V	Festhalle Rosenau 3332 Rosenau, Waidhofnerstraße 46	barrierefrei!
Wahlsprenge VI	Betreubares Wohnen 3332 Gleiß, Waidhofnerstraße 28	barrierefrei!
Wahlsprenge VII	Gasthaus Lagler 3332, Ort Sonntagberg 7	barrierefrei!

In allen Wahllokalen kann die Stimmabgabe mittels Wahlkarte erfolgen.

Die Verbotszonen im Bereich der Wahllokale I - VI werden mit einem Umkreis von 50 m derselben festgelegt. Für den Wahlsprenge VII wird die Verbotszone wegen der örtlichen Gegebenheiten mit 5 m festgesetzt. Ausgenommen sind fixe Plakatwände bzw. fixe Schaukästen im Bereich der Verbotszonen.

2 Festlegung der Wahlzeiten

Wahlsprenge I bis VI:	von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Wahlsprenge VII:	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Besondere Wahlbehörde:	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, alle amtlichen Lichtbildausweise.

3 Verbote: Am Tag der Wahl ist innerhalb der Verbotszone folgendes verboten

- a jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprechen der Wahlberechtigten
- b jede Ansammlung von Personen
- c das Tragen von Waffen jeder Art

4 Strafbestimmung: Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu 720 € geahndet.



Thomas Raidl

Bürgermeister Thomas Raidl